

# Wahlordnung der Student\*innenschaft der Philipps-Universität Marburg

## Inhaltsübersicht

### I. Wahlgrundsätze

- § 1 Grundlegendes
- § 2 Zweck der Wahlordnung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Fristen
- § 5 Wahlberechtigung
- § 6 Anzahl der Parlamentarier\*innen
- § 7 Wähler\*innenverzeichnis
- § 8 Wahlbekanntmachung

### II. Wahlausschuss

- § 9 Arbeit des Wahlausschusses
- § 10 Geschäftsordnung des Wahlausschusses
- § 11 Wahlzeitung

### III. Wahlvorschläge

- § 12 Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen für die Wahl zum StuPa
- § 13 Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen zur Wahl der FSR
- § 14 Einreichungsfrist von Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen
- § 15 Prüfung von Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen
- § 16 Widerspruchsrecht gegen die Nichtzulassung

### IV. Wahlen

- § 17 Wahlverfahren
- § 18 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 19 Wahlunterlagen
- § 20 Urnenwahl

- § 21 Briefwahl
- § 22 Öffentlichkeit der Wahlhandlung
- § 23 Wahrung des Wahlgeheimnisses
- § 24 Wahlwerbung
- § 25 Behandlung der Wahlbriefe
- § 26 Auszählung
- § 27 Verteilung der Sitze des Parlaments

## **V. Feststellung des Wahlergebnisses**

- § 28 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses
- § 29 Feststellung des endgültigen Wahlergebnis
- § 30 Wahlniederschriften
- § 31 Wahlprüfung
- § 32 Nachrücker\*innen
- § 33 Vorgezogene Neuwahlen und Wahlwiederholungen
- § 34 Kostendeckung
- § 35 Übergangs und Schlussbestimmungen

## Anhang

Erläuterung zur Sternchen-Sprachform

## I. Wahlgrundsätze

### § 1 Grundlegendes

(1) Zur Regelung der Wahlen zu den Organen der Student\*innenschaft gibt sich die verfasste Student\*innenschaft der Philipps-Universität Marburg [im Folgenden: Student\*innenschaft] durch Beschluss des Student\*innenparlament der Philipps-Universität Marburg [im Folgenden: StuPa], in Anknüpfung an Artikel 6 Abs. 3 und Artikel 21 der Satzung der Student\*innenschaft der Philipps-Universität Marburg [im Folgenden: Satzung] eine Wahlordnung.

(2) Die Wahlordnung kann auch Regelungen enthalten, die durch die Satzung oder die Geschäftsordnung des StuPa [im Folgenden: GO] nicht explizit vorgesehen sind.

(3) <sup>1</sup>Eine Wahlordnungsnorm ist unzulässig, wenn dies von der Satzung ausdrücklich ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Steht die Wahlordnung im Widerspruch zur Satzung so ist sie als nachrangig zu behandeln. <sup>3</sup>Steht die Wahlordnung im Widerspruch zur GO ist sie als höherrangig zu behandeln.

(4) Der Wahlausschuss besitzt endgültige Entscheidungsgewalt über die von ihm gefassten Beschlüsse und Maßnahmen und Artikel 11 Abs. 4 Satz 3 der Satzung greift nicht.

### § 2 Zweck der Wahlordnung

Die Wahlordnung konkretisiert insbesondere Bestimmungen der Satzung hinsichtlich der Wahlen zum StuPa und zu den Fachschaftsräten der Philipps-Universität Marburg [im Folgenden: FSR], sowie den Aufgaben und Verfahrensweisen des Wahlausschusses der Student\*innenschaft [im Folgenden: Wahlausschuss].

### § 3 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum StuPa und zu den FSR.

### § 4 Fristen

<sup>1</sup>Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 13:30 Uhr des Arbeitstages. <sup>2</sup>Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Arbeitstag.

## **§ 5 Wahlberechtigung**

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahl zum StuPa genießen alle immatrikulierte Student\*innen der Philipps-Universität Marburg aktives und passives Wahlrecht. <sup>2</sup>Immatrikulierte Studierende, die nicht in das Wähler\*innenverzeichnis gemäß § 7 eingetragen sind, sind an der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts gehindert.
- (2) Für die Wahl zu den FSR genießen nur die Mitglieder der betreffenden Fachschaften aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Eine Beurlaubung berührt das aktive und passive Wahlrecht nicht.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur an jeweils einem Fachbereich ausgeübt werden.

## **§ 6 Anzahl der Parlamentarier\*innen**

Dem StuPa gehören entsprechend Artikel 9 Abs. 2 der Satzung einundvierzig Parlamentarier\*innen an.

## **§ 7 Wähler\*innenverzeichnis**

Als Wähler\*innenverzeichnis gilt das „Wählerverzeichnis der Statusgruppe Studierende der Philipps-Universität Marburg“.

## **§ 8 Wahlbekanntmachung**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlbekanntmachung ist spätestens drei Tage vor Beginn der Offenlegung des Wähler\*innenverzeichnisses gemäß § 7 bekannt zu machen. <sup>2</sup>Sie umfasst den Gegenstand und die Art der Wahl, die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, die Modalitäten der Stimmabgabe, die Frist zur Einsichtnahme in das Wähler\*innenverzeichnis, den Hinweis auf Einspruchsrecht und Einspruchsfrist gegen das Wähler\*innenverzeichnis, den Wahltermin, die Standorte der Wahllokale, die Besonderheiten des Wahlverfahrens, die Einreichungsfrist und Vorgaben zur Form der Vorschlagslisten sowie den Hinweis auf Orte und Frist der Veröffentlichung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Die postalische Wahlbenachrichtigung an die Wahlberechtigten erfolgt durch die Universität. <sup>2</sup>Erfolgt keine postalische Wahlbenachrichtigung durch die Universität, werden die Mitglieder der Student\*innenschaft per E-Mail über die Wahl benachrichtigt.

## II. Wahlausschuss

### § 9 Arbeit des Wahlausschusses

(1) <sup>1</sup>Wahlorgan ist der Wahlausschuss. <sup>2</sup>Ihm obliegt gemäß Artikel 21 Abs. 1 der Satzung die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum StuPa und den Fachschaftsräten. <sup>3</sup>Hierbei fällt insbesondere in seine Zuständigkeit:

- a) die Bestimmung des Wahltermins und der Wahlzeit,
- b) die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
- c) den Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten,
- d) die Festlegung der Wahllokale,
- e) die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
- f) die Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse,
- g) die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse,
- h) die Zuteilung der Sitze im StuPa und den FSR,
- i) die Widersprüche nach § 16 und die Wahlprüfung nach § 31,
- j) Absprachen mit dem Zentralen Wahlvorstand der Philipps-Universität Marburg,
- k) und die Veröffentlichung der Wahlzeitung gemäß § 11,
- l) organisiert in Absprache mit der Universitätsverwaltung und kommuniziert den Hochschulgruppen sowie Fachschaftsräten potenzielle Plakatstellflächen.

<sup>4</sup>An den Wahltagen bildet der Wahlausschuss die Wahlleitung. <sup>5</sup>Der Vorstand des Wahlausschusses fungiert als Wahlleiter\*in. <sup>6</sup>Der Wahlausschuss kann Dritte als Wahlhelfer\*innen mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragen.

(2) Für die Zusammensetzung des Wahlausschusses gelten die Regularien gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Satzung.

(3) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlhelfer\*innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. <sup>3</sup>Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und bei der Durchführung der Wahl ist in angemessenem Umfang eine Befreiung von anderen Dienstpflichten zu gewähren.

(4) Als Mitglieder des Wahlausschusses sollen keinen Kandidat\*innen für das StuPa berufen werden.

(5) Wer für das StuPa oder einen FSR kandidiert, kann nicht Wahlhelfer\*in sein.

(6) Den Mitglieder des Wahlausschusses ist eine Auswandsentschädigung zu gewähren.

(7) <sup>1</sup>Den Wahlhelfer\*innen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. <sup>2</sup>Diese kann höchstens die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses betragen.

(8) <sup>1</sup>Sitzungstermine, Sitzungsräume und Beschlüsse des Wahlausschusses sind an den Veröffentlichungsstellen der Student\*innenschaft entsprechend § 8 Abs. 7 GO sowie auf der Homepage des Wahlausschusses öffentlich bekanntzumachen. <sup>2</sup>Sie sollen zusätzlich auf andere Weise bekannt gemacht werden.

### **§ 10 Geschäftsordnung des Wahlausschusses**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Gibt sich der Wahlausschuss keine Geschäftsordnung gilt entsprechend § 58 Abs. 9 Satz 2 der GO die GO entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 2 kann ein Vorstand, duldet eine Beschlussfassung keinen Aufschub mit sechsstündiger Einladungsfrist eine Eilsitzung einberufen. <sup>2</sup>Beschlüsse einer Eilsitzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Wahlausschusses.

### **§ 11 Wahlzeitung**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss gibt eine Wahlzeitung für die Wahlen zum StuPa heraus. <sup>2</sup>Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten, insbesondere über die Möglichkeit zur Briefwahl informieren, den kandidierenden Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten, sowie eine allgemeine Erklärung zu den Aufgaben von FSR und deren Listen- und Personenwahlen enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlzeitung wird allen Student\*innen per E-Mail zugestellt. <sup>2</sup>Außerdem soll die Wahlzeitung vor und während der Wahl an geeigneten Orten und in Nähe der Wahlurnen ausliegen. <sup>3</sup>§ 24 erstreckt sich nicht auf die Wahlzeitung.

(3) Die Wahlzeitung soll 21 Tage vor dem ersten Wahltag erscheinen.

(4) <sup>1</sup>Jede Vorschlagsliste und Einzelkandidatur kann in der Wahlzeitung zwei DIN-A4-Seiten frei gestalten. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sollen die Seiten mindestens folgende Informationen über die Vorschlagsliste oder Einzelkandidatur beinhalten:

- a) Kennwort der Vorschlagsliste oder Einzelkandidatur,
- b) Kontaktmöglichkeit,

- c) Logo der Vorschlagsliste oder Einzelkandidatur sofern vorhanden,
- d) Selbstdarstellung der Vorschlagsliste oder Einzelkandidatur,
- e) und bei Vorschlagslisten die Kandidat\*innen in verbindlicher Reihenfolge gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2.

<sup>3</sup>Für den Inhalt der selbst gestalteten Seiten sind die Vorschlagslisten bzw. Einzelkandidat\*innen im Sinne des Presserechts selbst verantwortlich.

### III. Wahlvorschläge

#### § 12 Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen für die Wahl zum StuPa

(1) <sup>1</sup>Die Wahlen zum StuPa und den FSR finden auf Grundlage von Vorschlagslisten statt. <sup>2</sup>Diese werden von den passiv Wahlberechtigten aufgestellt.

(2) Jede\*r passiv Wahlberechtigte\*r hat abweichend von Abs. 1 die Möglichkeit zur Einzelkandidatur.

(3) <sup>1</sup>Jede Vorschlagsliste muss mindestens zwei Bewerber\*innen enthalten. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Bewerber\*innen muss aus der Vorschlagsliste eindeutig ersichtlich sein.

(4) <sup>1</sup>Die Vorschlagslisten bzw. Einzelkandidaturen müssen folgende Informationen enthalten:

- a) Namen und Vornamen der Bewerber\*innen,
- b) das Geburtsdatum der Bewerber\*innen,
- c) sowie deren Zugehörigkeit zu den jeweiligen Fachbereichen,
- d) die Matrikelnummern der Bewerber\*innen,
- e) students Mail-Adresse,
- f) eine schriftliche Einverständniserklärung oder ersatzweise Unterschrift der Bewerber\*innen,
- g) mindestens eine für die Listenangelegenheiten bis zur Wahl verantwortliche Ansprechpartner\*in mit Telefon- bzw. Handynummer, Anschrift und Email-Adresse nennen,
- h) sowie das Kennwort der Vorschlagslisten gemäß Abs. 6 bzw. 7.

<sup>2</sup>Auf dem Wahlzettel darf, abweichend von den Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen nach Satz 1, ein vom Passnamen abweichender Vorname geführt werden. <sup>3</sup>Sollte keine schriftliche Einverständniserklärung oder ersatzweise Unterschrift der Bewerber\*innen vorliegen, wird die betreffende Person aus der Vorschlagsliste gestrichen. <sup>4</sup>Wird keine für die Listenangelegenheiten bis zur Wahl verantwortliche Ansprechpartner\*in mit

Telefon- bzw. Handynummer, Anschrift und Email-Adresse benannt ist die Vorschlagsliste nicht zur Wahl zugelassen. <sup>5</sup>Sollten passiv Wahlberechtigte auf mehr als einer Vorschlagslisten stehen und bei mindestens zwei Vorschlagslisten eine Einverständniserklärung bzw. Unterschrift vorliegen, wird die Person von allen Vorschlagslisten gestrichen.

(5) <sup>1</sup>Die von den Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen benannten Ansprechpartner\*innen sind zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss bevollmächtigt. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss kann Erklärungen von den Bewerber\*innen entgegen nehmen und ihnen gegenüber abgeben. <sup>3</sup>Hierbei gelten die Aussagen der Vertrauensperson gegenüber dem Wahlausschuss als bindend für die Vorschlagsliste oder Einzelkandidatur.

(6) <sup>1</sup>Die Vorschlagslisten müssen ein Kennwort tragen. <sup>2</sup>Vorschlagslisten können mit einem Kennwort von höchstens vierzig Anschlägen versehen werden. <sup>3</sup>Alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. <sup>4</sup>Das Kennwort ist eindeutig zu wählen. <sup>5</sup>Namen von Organen und Gremien der Student\*innenschaft sowie der Philipps-Universität Marburg, die durch Satzung, Grundordnung oder anderen Rechtsnormen festgelegt werden, sind genauso unzulässig, wie rechtswidrige oder zu Verwechslungen führenden Begriffe. <sup>6</sup>Verwechslungsgefahr besteht in der Regel nicht für Gattungsbegriffe. <sup>7</sup>Sollte eine Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist ein solches Kennwort tragen, ist sie nicht zur Wahl zugelassen. <sup>8</sup>Sollten mehr als eine Vorschlagsliste das identische Kennwort führen, darf die Vorschlagsliste das Kennwort tragen, die eine höhere personelle Kontinuität mit einer Wahlliste aus der letzten Wahl hat, die dieses Kennwort geführt hat. <sup>9</sup>Sollte es keine Kontinuität geben, trägt die erste eingereichte Vorschlagsliste das Kennwort, weiter folgende Vorschlagslisten muss aber die Möglichkeit eingeräumt werden, zwei Arbeitstage nach Erhalt dieser Information ihr Kennwort zu ändern oder dies innerhalb der Fristen zur Abgabe der Vorschlagslisten zu tun. <sup>10</sup>Es gilt die längere Frist. <sup>11</sup>Sollte dies nicht erfolgen, werden alle Vorschlagslisten, bis auf die erste Vorschlagsliste, die den Vorschlag eingereicht hat nicht zur Wahl zugelassen.

(7) Auch Einzelkandidaturen können ein vom Namen der Person abweichendes Listenkennwort tragen.

(8) <sup>1</sup>Jede Vorschlagsliste und Einzelkandidatur benötigt, für die Zulassung zur Wahl die Unterstützung von vierzig Wahlberechtigten. <sup>2</sup>Diese wird durch vom Wahlausschuss zur Verfügung zu stellende Unterlagen nachgewiesen. <sup>3</sup>Eine mehrfache Unterstützung von Vorschlagslisten oder Einzelkandidaturen ist unzulässig. <sup>4</sup>In diesem Fall wird di\*er Unterstützer\*in aus sämtlichen Unterstützer\*innenlisten gestrichen.

(9) Alle Vorschlagslisten oder Einzelkandidaturen, die nicht den in diesem Paragraphen explizit genannten Anforderung entsprechen und/oder außerhalb

der Einreichungsfrist gemäß § 14 Abs. 1 eingehen sind nicht zur Wahl zugelassen.

(10) Die einzelnen Vorschlagslisten sollen möglichst geschlechterparitätisch besetzt sein.

### **§ 13 Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen zur Wahl der FSR**

(1) <sup>1</sup>Für die Wahl der FSR gelten die Vorgaben gemäß § 12. <sup>2</sup>Abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 1 kann jede Vorschlagsliste beliebig viele Bewerber\*innen enthalten. <sup>3</sup>Abweichend von § 12 Abs. 8 Abs. 1 muss keine Unterstützung durch die Wahlberechtigten zur Zulassung zur Wahl der FSR nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Die Wahlberechtigten können ihr passives Wahlrecht abweichend von § 12 Abs. 2 nur über Vorschlagslisten wahrnehmen.

### **§ 14 Einreichungsfrist von Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen**

(1) Die Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen sind innerhalb einer vom Wahlausschuss bestimmten Frist bei diesem einzureichen.

(2) Zusätzlich ist eine Einreichung der Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen digital in Maschinenschrift notwendig, es gilt die Frist aus Abs. 1.

(3) Eine Änderung der eingereichten Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen durch die Einreichenden ist nach dem Ende der Einreichungsfrist, unbenommen der Ausnahme nach § 12 Abs. 6 Satz 9, nicht mehr möglich.

### **§ 15 Prüfung von Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen**

(1) <sup>1</sup>Bei jeder eingereichten Vorschlagsliste und Einzelkandidaturen werden Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. <sup>2</sup>Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen zurück genommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss tritt unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist zusammen, um die Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(3) Sollte eine Vorschlagsliste oder Einzelkandidat\*innen nicht zur Wahl zugelassen werden, benachrichtigt der Wahlausschuss unverzüglich die Vertrauensperson der nicht zugelassenen Vorschlagsliste oder Einzelkandidatur unter Angabe von Gründen für die Nichtzulassung.

(4) Die Reihenfolge der Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen auf den Wahlunterlagen wird durch das von den Vorstand des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(5) Nach Zulassung der Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen durch den Wahlausschuss werden diese vom Wahlausschuss durch Aushang entsprechend dem Verfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 GO sowie auf der Homepage des Wahlausschusses bekannt gemacht.

(6) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe der Namen und Reihenfolge der Kandidat\*innen auf den Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen sind keine Änderungen an dieser Bekanntmachung mehr zulässig. <sup>2</sup>Nachträglich zugelassene Listen werden am Ende der Reihung ergänzt.

(7) Die Details des Prüfungsverfahrens werden durch die Geschäftsordnung des Wahlausschusses geregelt.

### **§ 16 Widerspruchsrecht gegen die Nichtzulassung**

<sup>1</sup>Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste kann binnen drei Arbeitstagen Widerspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden. <sup>2</sup>Die Frist beginnt unbeschadet der Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 3 mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses in öffentlicher Sitzung.

## **IV. Wahl**

### **§ 17 Wahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des StuPa sowie der Mitglieder der FSR werden in freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Vorschlagslisten und Einzelkandidaturen in einem Wahlgang gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die Bewerber\*innen der Vorschlagslisten sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlages aufzuführen.

(2) Liegt bei einer Wahl für ein Organ nur eine Vorschlagsliste vor, findet bei dieser Wahl eine Persönlichkeitswahl statt.

(3) Di\*er Wähler\*in hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste oder Einzelkandidatur anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die si\*er ihre\*seine Stimme abgeben will.

(4) <sup>1</sup>Findet eine Persönlichkeitswahl statt, so hat di\*er Wähler\*in auf dem Stimmzettel die Bewerber\*innen anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die si\*er ihre\*seine Stimme abgeben will. <sup>2</sup>Wird eine Bewerber\*in mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme. <sup>3</sup>Die Reihenfolge der gewählten Mitglieder ergibt sich nach der Anzahl der erreichten Stimmen.

(5) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe soll durch die Abgabe der Stimme an der Urne oder, auf Antrag, durch Briefwahl erfolgen. <sup>2</sup>Weiteres regelt Artikel 6 der Satzung der Student\*innenschaft.

(6) <sup>1</sup>Die Wahlen finden, unbeschadet von § 9 Abs. 1 Satz 3 a), parallel zu den Senats- und Fachbereichswahlen der Philipps-Universität Marburg statt. <sup>2</sup>Finden die Wahlen nicht parallel zu den Senats- und Fachbereichswahlen der Philipps-Universität Marburg statt, bestimmt der Wahlausschuss den Termin des ersten Wahltages.

(7) <sup>1</sup>Die Urnenwahl findet an mindestens drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen, im Zeitraum von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr statt. <sup>2</sup>Zwischen den Wahltagen liegende Samstage, sowie Sonn- und Feiertage gelten nicht als Unterbrechung dieser Aufeinanderfolge. <sup>3</sup>Während der Wahlzeit kann der Standort eines Wahllokales wechseln. <sup>4</sup>Dabei sollen insbesondere Fachbereiche berücksichtigt werden, deren Räume sich nicht in der Nähe des Hörsaalgebäudes befinden. <sup>5</sup>Das Nähere regelt der Wahlausschuss.

### **§ 18 Wahlverfahren in Sonderfällen**

<sup>1</sup>Werden für die Wahl zum StuPa keine gültigen Vorschlagslisten und/oder Einzelkandidaturen eingereicht, so ist unverzüglich das Wahlverfahren für die Wahl zum StuPa auf der Grundlage des Wähler\*innenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung zu wiederholen. <sup>2</sup>§ 17 Abs. 6 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

### **§ 19 Wahlunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlunterlagen bestehen aus:

- a) der Stimmzettel für die Wahl des StuPa,
- b) der Stimmzettel für die Wahl der FSR für die aktives Wahlrecht besteht,
- c) und ein Wahlumschlag für die Wahlen zusammen.

<sup>2</sup>Bei der Briefwahl kommen zusätzlich folgende Unterlagen hinzu:

- d) der Wahlschein,
- e) und der Wahlbriefumschlag.

(2) <sup>1</sup>Auf den Stimmzetteln sind bei Listenwahlen die Kennwörter der Einzelkandidaturen, Vorschlagslisten und möglichst alle Bewerber\*innen anzuführen. <sup>2</sup>Bei Persönlichkeitswahl sind alle Bewerber\*innen anzuführen.

(3) Bei Persönlichkeitswahl muss die Anzahl der maximal gültigen Stimmen klar ersichtlich sein.

(4) <sup>1</sup>Auf dem Wahlschein sind die Eintragungen, die das Wähler\*innenverzeichnis gemäß § 7 über das entsprechende Mitglied der Student\*innenschaft enthält, aufzuführen. <sup>2</sup>Es ist zu vermerken, für welche Wahl bzw. Wahlen dieser gültig ist. <sup>3</sup>Außerdem muss folgende Erklärung zur Briefwahl vorgedruckt sein: „Hiermit versichere ich, dass ich die/den im Wahlumschlag beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.“

(5) <sup>1</sup>Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. <sup>2</sup>Wird hinreichend glaubhaft gemacht, dass ein Wahlschein verloren gegangen ist, muss der Wahlausschuss abweichend von Satz 1 eine als solche gekennzeichnete Zweitausfertigung ausstellen. <sup>3</sup>Anträge zur Zweitausfertigung sind schriftlich an den Wahlausschuss zu stellen. <sup>4</sup>Sie müssen spätestens bis zum vorletzten Arbeitstag vor dem Beginn der Urnenwahl bei dem Vorstand des Wahlausschusses eingegangen sein. <sup>5</sup>Die Entscheidung trifft der Wahlausschuss. <sup>6</sup>Für diese\*n Wähler\*in gilt nur die Zweitausfertigung. <sup>7</sup>Die Erstausfertigung der entsprechenden Wahlunterlagen verlieren in diesem Fall ihre Gültigkeit.

## **§ 20 Urnenwahl**

(1) Die Wahlberechtigten können ihr aktives Wahlrecht durch Urnenwahl ausüben. Für die Durchführung der Urnenwahl ist der Wahlausschuss zuständig.

(2) Im Fall von § 17 Abs. 6 Satz 1 gelten hierbei die Regelungen der Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg [Im Folgenden: WO PUM] entsprechend, wobei der Wahlausschuss nur die Aufgaben erfüllt, wenn die universitären Gremien nicht dazu in der Lage sind.

(3) Im Fall von § 17 Abs. 6 Satz 2 leitet der Wahlausschuss das Verfahren gemäß § 17 WO PUM.

## **§ 21 Briefwahl**

(1) Die Wahlberechtigten können ihr aktives Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Für die Durchführung der Briefwahl ist der Wahlausschuss zuständig.

(2) Im Fall von § 17 Abs. 6 Satz 1 gelten hierbei die Regelungen der WO PUM entsprechend, wobei der Wahlausschuss nur die Aufgaben erfüllt, wenn die universitären Gremien nicht dazu in der Lage sind.

(3) Im Fall von § 17 Abs. 6 Satz 2 leitet der Wahlausschuss das Verfahren gemäß § 17 WO PUM.

## **§ 22 Öffentlichkeit der Wahlhandlung**

<sup>1</sup>Die Wahlhandlung ist öffentlich. <sup>2</sup>Der Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer\*innen können Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

## **§ 23 Wahrung des Wahlheimnisses**

(1) <sup>1</sup>Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wähler\*innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten können. <sup>2</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) <sup>1</sup>Wähler\*innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. <sup>2</sup>Die Hilfeleistung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche de\*rs Wählerin\*Wählers beschränken. <sup>3</sup>Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der durch die Hilfestellung erworbenen Kenntnisse verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Bei Inanspruchnahme der Briefwahl kennzeichnet di\*er Wähler\*in persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel, legt sie in den Wahlumschlag und verschließt diesen. <sup>2</sup>Si\*er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, kennzeichnet sie mit Datum und Ort der Unterschrift, legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift. <sup>3</sup>Für die Stimmabgabe des Lesens unkundiger oder körperlich beeinträchtigter Wähler\*innen gilt Abs. 2 entsprechend.

## **§ 24 Wahlwerbung**

(1) <sup>1</sup>An den Tagen der Urnenwahl ist in den Gebäuden der Universität und dem Studentenwerk Marburg, in denen die Urnenwahl stattfindet, sowie in Sichtweite der Wahllokale, mindestens aber im Umkreis von dreißig Meter um diese, Wahlwerbung zu unterlassen. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss kann davon abweichende Regelungen erlassen. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall entscheidet das anwesende Mitglied des Wahlausschusses unverzüglich.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 ist Wahlwerbung auf der Wolfgang-Abendroth-Brücke an den Tagen der Urnenwahl ohne Einschränkung gestattet.

(3) Der Wahlausschuss ruft zur Teilnahme an der Wahl auf.

## § 25 Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Nach Beendigung der Briefwahl öffnet der Wahlausschuss und/oder die Wahlhelfer\*innen die Briefe einzeln und entnehmen ihnen die Wahlscheine und die Wahlumschläge.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wähler\*innenverzeichnis gemäß § 7 verglichen. <sup>2</sup>Ergeben sich keine Beanstandungen, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Urne geworfen. Die Stimmabgabe wird vermerkt.
- (3) <sup>1</sup>Leere Wahlbriefumschläge und Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, gelten nicht als Stimmabgabe. <sup>2</sup>Sie sind gesondert zu verwahren.
- (4) <sup>1</sup>Fehlt in einem Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung zur Briefwahl, der Wahlumschlag, oder ist ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt, ist die Stimmabgabe ungültig. <sup>2</sup>Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. <sup>3</sup>Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird vermerkt.
- (5) Sofern keine Stimmabgabe nach Abs. 3 oder 4 erfolgt ist, kann ein\*e Wahlberechtigte\*r an der Urnenwahl teilnehmen, auch wenn Briefwahlunterlagen beantragt wurden.

## § 26 Auszählung

- (1) <sup>1</sup>Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahl und dem Einwurf der Wahlumschläge aus der Briefwahl in die Urnen. <sup>2</sup>Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Wahlumschläge wird mit der Zahl nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.
- (2) Bei der Auszählung werden zusammen gezählt:
  - a) bei Listenwahl die auf die Vorschlagslisten oder Einzelkandidaturen entfallenen Stimmen;
  - b) bei Persönlichkeitswahl die auf jede\*n einzelne\*n Bewerber\*in entfallenen Stimmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
  - a) der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurde,
  - b) der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
  - c) sich aus dem Stimmzettel der Wille de\*rs Wählerin\*Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - d) der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt trägt,

- e) der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
- f) bei Listenwahl auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste angekreuzt ist,
- g) bei Persönlichkeitswahl auf dem Stimmzettel mehr Bewerber\*innen als vorhandene Sitze gekennzeichnet sind,
- h) der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält,
- i) der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält,
- j) auf dem Wahlzettel eigene Ergänzungen und Zusätze vorhanden sind,
- k) auf dem Wahlzettel verfassungsfeindliche Symbole ergänzt wurden,
- l) auf dem Wahlzettel Symbole ergänzt wurden, die den in Artikel 3 Abs. 3, 4 und 6 der Satzung definierten Aufgaben der Student\*innenschaft entgegenstehen.

<sup>2</sup>Im Zweifel entscheidet der Wahlausschuss über die Ungültigkeit eines Stimmzettels. Hierbei wird das Votum von drei Mitgliedern benötigt.

(4) Bei der Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmen sind die ungültigen Stimmen der Briefwahl zu berücksichtigen.

## **§ 27 Verteilung der Sitze des Parlaments**

Neben den Bestimmungen der Satzung gilt:

- a) bei Stimmgleichheit wird vom Vorstand des Wahlausschusses gelost,
- b) bei Persönlichkeitswahl sind die Bewerber\*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen,
- c) übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste oder Einzelkandidatur entfallenen Sitze die der dort aufgeführten Bewerber\*innen, bleibt die restliche Zahl der Sitze unbesetzt.

## **V. Feststellung des Wahlergebnisses**

### **§ 28 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlausschuss stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Vorschlagslisten, Einzelkandidaturen sowie bei Persönlichkeitswahlen auf die Bewerber\*innen entfallen sind.

(2) Diese Feststellung ist als vorläufiges Wahlergebnis durch den Wahlausschuss unverzüglich öffentlich bekannt zu geben.

## **§ 29 Feststellung des endgültigen Wahlergebnis**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss prüft die Wahlniederschrift des Wahlausschusses, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt nach frühestens sieben, spätestens einundzwanzig Arbeitstagen das endgültige Wahlergebnis fest. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen, wie der Beschlussunfähigkeit des Wahlausschusses oder Auszählungsfehlern, kann die Frist überschritten werden.

(2) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses muss enthalten:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- d) die Zahl der Stimmen, die auf die Vorschlagslisten sowie bei Persönlichkeitswahl auf die Bewerber\*innen entfallen sind,
- e) die Zuteilung der Sitze im StuPa und im FSR,
- f) die Feststellung der Reihenfolge der Bewerber\*innen bei Persönlichkeitswahlen,
- g) das Datum, der Ort und die Uhrzeit der Feststellung.

(3) Das endgültige Wahlergebnis ist öffentlich zu machen und den Vertrauenspersonen der Vorschlagslisten bzw. den Einzelkandidat\*innen, sowie den nach Persönlichkeitswahlrecht kandierenden Bewerber\*innen, schriftlich mitzuteilen.

## **§ 30 Wahlniederschriften**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzung des Wahlausschuss und seiner Beschlüsse sowie über die Tätigkeit des Wahlausschuss werden Niederschriften angefertigt. <sup>2</sup>Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. <sup>3</sup>Sie werden von den Vorständen des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel und Wahlscheine zu bündeln und mit den Vorschlagslisten und sonstigen Wahlakten der Wahlniederschrift beizufügen.

(3) Die Wahlakten (Wahlniederschrift nebst Anlagen) sind durch die Student\*innenschaft aufzubewahren.

(4) Die Wahlakten dürfen frühestens nach fünf Jahren vernichtet werden.

## **§ 31 Wahlprüfung**

(1) <sup>1</sup>Wird von Wahlberechtigten oder dem Wahlausschuss ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlausschuss in ein

Wahlprüfungsverfahren ein. <sup>2</sup>Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von sieben Werktagen, ausgenommen Samstage, nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses beim Wahlausschuss gestellt werden muss.

(2) Ein Wahlanfechtung, weil eine wahlberechtigte Person im Wähler\*innenverzeichnis in den falschen Fachbereich eingeordnet wurde, oder eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(3) Der Anfechtung ist stattzugeben, wenn bei Durchführung der Wahlen gegen die Wahlordnung verstoßen wurde und der festgestellte Verstoß Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte.

(4) <sup>1</sup>Im Fall von Abs. 3 ordnet der Wahlausschuss eine Wahlwiederholung an, gegebenenfalls für einzelne Organe. <sup>2</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Der Beschluss muss schriftlich begründet werden, ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller\*in unverzüglich zuzustellen.

(5) <sup>1</sup>Gehen innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder entscheidet der Wahlausschuss über die fristgerecht eingegangenen Anträge auf Wahlprüfung abschlägig, bestätigt er durch den Beschluss das endgültige Wahlergebnis. <sup>2</sup>Wird eine Wahlwiederholung nach Abs. 3 Satz 1 nur für ein Organ angeordnet, bestätigt der Wahlausschuss das Ergebnis für die übrigen Organe.

(6) Wenn der Wahlausschuss eine Wahlwiederholung anordnet, gelten für diese Wiederholung Abs. 1 bis 5 entsprechend.

### **§ 32 Nachrücker\*innen**

(1) <sup>1</sup>Legt ein gewähltes Mitglied des StuPa oder ein Mitglied der FSR sein Mandat nieder, oder verliert es das passive Wahlrecht, hat es dies dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>An seine Stelle tritt als Nachrücker\*in tritt die\*r nächste Bewerber\*in gemäß der Reihenfolge der Vorschlagsliste, für die die\*r Ausgeschiedene gewählt wurde. Das Nachrückverfahren gemäß § 17 GO bleibt hiervon unbeschadet. <sup>3</sup>Stehen keine Personen einer Vorschlagsliste mehr für ein Nachrücken zur Verfügung oder tritt ein\*e Einzelkandidat\*in zurück, bleibt der Platz unbesetzt. <sup>4</sup>Wenn im FSR keine Personen einer Vorschlagsliste als Nachrücker\*innen zur Verfügung stehen und keine ordnungsgemäßen Wahlen durchgeführt werden können, können Personen aus derselben Fachschaft kommissarisch als Nachrücker\*innen ohne eine Wahl durch die ausscheidenden Personen bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl benannt werden. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied von StuPa oder FSR aus, das aufgrund von Persönlichkeitswahl mandatiert wurde, so rückt

die Person nach, welche im Wahlgang die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Mitglied des StuPa beurlaubt, so ruht sein Mandat. <sup>2</sup>Für die Zeit, in der sein Mandat ruht, greift das Verfahren gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2. <sup>3</sup>Lebt das Mandat de\*rs Beurlaubten wieder auf, reiht sich di\*er Stellvertreter\*in wieder in die Vorschlagsliste ein. <sup>4</sup>Beurlaubungen im Sinne dieser Vorschrift sind Beurlaubungen von Student\*innen aus anderen Gründen als zum Zweck der Teilnahme an der Selbstverwaltung und Befreiungen von Dienstleistungspflichten an der Philipps-Universität, wenn sie voraussichtlich mindestens drei Monate andauern.

(3) Der Vorstand des StuPa bzw. bei FSR der Wahlausschuss stellt aufgrund der Wahlakten nach § 30 und nach erneuter Prüfung des passiven Wahlrechts fest, wer an die Stelle de\*rs Ausgeschiedenen bzw. Beurlaubten nachrückt.

(4) Scheiden Bewerber\*innen aus einer Vorschlagsliste für die Wahl zum StuPa oder den FSR aus, haben sie dies dem Wahlausschuss möglichst umgehend schriftlich mitzuteilen.

(5) <sup>1</sup>Sind mindestens 50% der Sitze in einem Gremium unbesetzt, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als ein Semester beträgt, eine Neuwahl statt. <sup>2</sup>Im Fall von Satz 1 endet das Mandat der restlichen Vertreter\*innen mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nach der Neuwahl.

### **§ 33 Vorgezogene Neuwahlen und Wahlwiederholungen**

(1) Bei vorgezogenen Neuwahlen und Wahlwiederholungen können die vorgesehenen Fristen unter Einhaltung des in der Wahlordnung vorgeschriebenen Wahlablaufs verkürzt werden.

(2) § 17 Abs. 6 Satz 1 gilt in diesem Fall nicht.

(3) Die vorgezogenen Neuwahlen oder Wahlwiederholungen müssen innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

### **§ 34 Kostendeckung**

(1) <sup>1</sup>Die Kosten für die Wahl zum StuPa deckt die Student\*innenschaft aus ihrem ordentlichen Haushalt, sofern sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen von der Hochschule zu tragen sind. <sup>2</sup>Dafür ist ein Posten in ihrem Haushalt vorzusehen.

### **§ 35 Übergangs und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Philipps-Universität Marburg unter „Administration / Rechtsgrundlagen / Satzungen der Studierendenschaft“ in Kraft.

(2) Die Wahlordnung bleibt so lange gültig, bis die Student\*innenschaft sich eine neue Wahlordnung gibt.

## **Anhang**

### **Erläuterung zur Sternchen-Sprachform**

Das Sternchen „\*“, das in dieser Wahlordnung als eine mögliche geschlechtersensibilisierende Sprachform verwendet wird, repräsentiert eine Leerstelle, die von Menschen mit geschlechtlicher Selbstpositionierung jenseits von „Mann“ und „Frau“ gefüllt werden kann. Um einige mögliche Beispiele zu nennen: transgeschlechtliche Menschen, intergeschlechtliche Menschen, girlfags, guydykes, queere Menschen und viele mehr.